

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Stadt Rheinbach e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	S. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4	Mittel des Vereins	S. 3
§ 5	Mitgliedschaft	S. 3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	S. 4
§ 7	Organe des Vereins	S. 4
§ 8	Der Vorstand	S. 4
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	S. 5
§ 10	Die Mitgliederversammlung	S. 5
§ 11	Satzungsänderungen	S. 6
§ 12	Einberufung und Beschlussfassung der MV	S. 6
§ 13	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 14	Inkrafttreten	S. 7
§ 15	Salvatorische Klausel	S. 8

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gesamtschule Stadt Rheinbach", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach, Dederichsgraben 2
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar das Ziel, die Bildung und Erziehung an der Gesamtschule Stadt Rheinbach in sozialer, materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern.

Der Verein stellt sich diesen Aufgaben unter den übergeordneten Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen

Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister(in);
 - dem/der 1. Schriftführer(in);
 - dem/der 2. Schriftführer(in);

Beratend hinzukommen der/die Schulleiter(in) oder deren/dessen Stellvertreter(in) und der/die Vorsitzende(r) der Schulpflegschaft. Beide sind zu den jeweiligen Vorstandssitzungen einzuladen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister(in)
- Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Wahl wird von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - Erstellung des Jahresberichts und eines Kassenberichtes.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen bzw. in fernmündlichen Absprachen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer können wiedergewählt werden;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.

§ 11**Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen oder eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) sowie der Auflösung des Vereines ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 12**Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. Diese Sitzung hat nach Beschlussfassung innerhalb von max. vier Wochen zu erfolgen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Namensliste der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Schulträger der Gesamtschule Stadt Rheinbach mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Gesamtschule Stadt Rheinbach gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§ 15

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Fi-

nanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Rheinbach, den 16. Juni 2014